

Allgemeine Lieferbedingungen der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH

I. Geltung

1.

Alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) und Angebote der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH (im Folgenden: Lieferer) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge des Lieferers mit seinen Vertragspartnern (im Folgenden: Besteller) über die von ihm angebotenen Lieferungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller, selbst wenn sie nicht gesondert vereinbart werden.

2.

Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferer ihrer Anwendung im Einzelfall nicht widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer auf ein Schreiben des Bestellers Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthält oder auf solche verweist. Zur ausnahmsweisen Geltung der Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter, bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Lieferer. Für den Lieferer können entsprechende Erklärungen nur der/die Geschäftsführer sowie Arbeitnehmer, denen eine Handlungsvollmacht erteilt worden ist, abgeben.

3.

Individuelle Vereinbarungen zwischen Lieferer und Besteller einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen. Der Inhalt vorrangiger, individueller Vereinbarungen ergibt sich aus einem hierfür abzuschließenden schriftlichen Vertrag oder einer schriftlichen Bestätigung des Lieferers, es sei denn Lieferer und Besteller haben ausdrücklich die Wirksamkeit mündlicher Abreden vereinbart. Für den Lieferer können entsprechende Erklärungen nur der/die Geschäftsführer sowie Arbeitnehmer, denen eine Handlungsvollmacht erteilt worden ist, abgeben.

4.

Hinweise auf die Geltung der gesetzlichen Vorschriften haben klarstellende Bedeutung. Auch ohne einen entsprechenden Hinweis gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern diese Allgemeinen Lieferbedingungen diese nicht unmittelbar abändern oder ausschließen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1.

Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Lieferer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

2.

Ausschließlich maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist der schriftlich geschlossene Liefervertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden sind unverbindlich. Ergänzungen und Abänderungen des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.

Durch individuelle – auch mündliche – Abrede kann hiervon abgewichen werden. Zum Abschluss einer entsprechenden Abrede sind nur der/die Geschäftsführer des Lieferers sowie Arbeitnehmer des Lieferers, denen Handlungsvollmacht eingeräumt worden ist, berechtigt.

3.

Angaben des Lieferers zum Liefergegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellung derselben durch den Lieferer (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden oder bekannt gegeben werden sowie selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Die Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird oder der Vertrag nicht durchgeführt wird bzw. eine Partei von dem Vertrag zurücktritt, dem Lieferer auf dessen Verlangen unverzüglich vollständig zurückzugeben.

5.

Der Lieferer ist berechtigt, Unterlagen des Bestellers Dritten zugänglich zu machen, sofern er sich diesen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller bedient, insbesondere wenn er Dritten die Lieferung übertragen hat.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1.

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang ab Werk ausschließlich Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.

Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, trägt der Besteller neben dem vereinbarten Preis für die Lieferung und Leistung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeuges und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3.

Unter einem Warenwert von 50,00 € hat der Lieferer das Recht einen Mindermengenzuschlag in angemessener Höhe zu verlangen.

4.

Rechnungsbeträge sind, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung durch Überweisung auf eines von dem Lieferer benannten Bankkontos oder durch Übersendung eines Schecks an den Firmensitz des Lieferers zu zahlen. Der Besteller ist nicht zur Barzahlung an Angestellte des Lieferers oder Übergabe eines Schecks an diese berechtigt. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Lieferer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Besteller nicht fristgemäß, so sind die

ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen. Der Lieferer kann im Falle des Verzugs höhere Zinsen oder einen höheren Schaden geltend machen.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer im Falle des Verzuges für die 2. Mahnung 7,00 € und ab der 3. Mahnung jeweils weitere 15,00 € je weiterer Mahnung zu erstatten.

5.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen bzw. aufgrund eigener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung, Lieferzeit, Unmöglichkeit, Teillieferung, Verzug

1.

Lieferungen erfolgen ab Werk.

2.

Vom Lieferer genannte Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, gilt für Fristen und Termine der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3.

Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von dem Besteller zur Verfügung zu stellender Unterlagen, insbesondere von Plänen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsverpflichtungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, kann der Lieferer - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers - eine Verlängerung vereinbarter Fristen oder eine Verschiebung vereinbarter Termine um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

4.

Der Lieferer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und vom Lieferer nicht zu vertretender Ereignisse (z.B. durch Dritte verursachte Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen). Sofern solche Ereignisse dem Lieferer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen unmöglich machen bzw. wesentlich erschweren und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verschieben sich die von dem Lieferer einzuhaltenden Fristen und Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, maximal jedoch um 4 Monate. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht mehr zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer vom Vertrag zurücktreten.

Der Lieferer ist zudem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsvertrages, aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, von dessen Zulieferer nicht beliefert wird.

5.

Soweit die Lieferung aus von dem Lieferer zu vertretenden Gründen unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden

kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Lieferer wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

6.

Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder Kosten entstehen. Es sei denn, der Lieferer erklärt sich zur Übernahme der Kosten bereit.

7.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere entsprechend Artikel IV. Nr. 4 dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers einwirken, sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben angemessen anzupassen. Soweit dies dem Lieferer nicht zumutbar ist, steht dem Lieferer unbeschadet einer vorherigen Verlängerung der Lieferzeit das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will der Lieferer von dem Vertrag zurücktreten, muss er dies unverzüglich dem Besteller anzeigen, nachdem er von der Tragweite der zum Rücktritt berechtigenden Umstände Kenntnis erlangt hat.

8.

Im Falle des Verzugs des Lieferers haftet dieser beschränkt nach Maßgabe des Artikels XII dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen.

V. Eigentumsvorbehalt

1.

Die Liefergegenstände bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller (gesicherten Forderungen) im Eigentum des Lieferers. Soweit der Wert der dem Lieferer zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Liefergegenstände des Lieferers erfolgen.

3.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des Kaufpreises, ist der Lieferer berechtigt nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; dieser kann trotz Herausgabeverlangens vorbehalten bleiben. Zahlt der Besteller den Kaufpreis nicht, darf der Lieferer diese Rechte nur geltend machen, sofern er dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.

4.

Der Besteller ist unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit den Liefergegenständen des Lieferers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei der Lieferer als

Hersteller gilt. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Lieferers gemäß vorstehenden Bestimmungen zur Sicherheit an den Lieferer ab. Die vorstehenden Pflichten des Bestellers gelten auch bezüglich der abgetretenen Forderungen.
- Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben dem Lieferer berechtigt. Der Lieferer ist verpflichtet die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt worden ist und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferers um mehr als 10%, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl des Lieferers freigeben.

VI. Vollständige Vertragserfüllung durch den Lieferer

1.

Die vollständige Vertragserfüllung durch den Lieferer bei Lieferung von Notbeleuchtungssystemen erfolgt nach Zahlung eines Anteils von 80% des Rechnungsbetrages für das zu liefernde Notbeleuchtungssystem.

2.

Die Anlagen werden zu diesem Zwecke mit einer von dem Lieferer freizuschaltender Software-Programmierung ausgeliefert. Zur Abnahme der Anlage durch die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen bedarf es der Freischaltung durch den Lieferer.

VII. Erfüllungsort, Versand; Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Werkes des Lieferers. Schuldet der Lieferer die Aufstellung und Montage ist Erfüllungsort hierfür der Ort, an dem Aufstellung und Montage zu erfolgen haben.

2.

Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Verladevorgang maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen (Aufstellung und Montage) schuldet. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Lieferer dies dem Besteller angezeigt hat.

3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch den Lieferer beträgt das Lagergeld 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, maximal 5% des Rechnungsbetrages. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben den Parteien vorbehalten.

4. Der Lieferer versichert, die zu übersendenden Liefergegenstände nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstiger versicherbarer Risiken.

5. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, gilt die Lieferung als abgenommen, wenn

- die Lieferung und - sofern vom Lieferer geschuldet - die Aufstellung und Montage abgeschlossen ist,
- der Lieferer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Bestimmung mitgeteilt hat und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung und - sofern vom Lieferer geschuldet - Aufstellung und Montage 14 Werkstage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung des Liefergegenstandes begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung und – sofern vom Lieferer geschuldet - Aufstellung und Montage 7 Werkstage vergangen sind, und
- der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Lieferer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Der Besteller darf die Abnahme wegen nicht wesentlicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Aufstellung und Montage

1.

Der Besteller hat, sofern der Lieferer sich zur Aufstellung und Montage verpflichtet hat, auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkstoffe,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Montagestelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge, etc. genügend große, geeignete, trockene sowie ver- und abschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener Sanitäreinrichtungen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und dessen Montagepersonal auf der

Montagestelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und Personals ergreifen würde;

- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2.

Vor Beginn der Aufstellung und der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus und der Montage soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und Aufstellungs- und Montagestelle müssen geebnet und geräumt sein.

3.

Vor Beginn der Aufstellung und Montage hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4.

Verzögern sich Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlicher Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

5.

Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

IX. Rücknahme durch den Lieferer

Für den Fall, dass der Lieferer ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, die von diesem gelieferten Gegenstände ganz oder teilweise zurücknimmt, erteilt er dem Besteller eine Gutschrift zur Verrechnung über den Wert der gelieferten Ware in Höhe des Lieferpreises abzüglich Bearbeitungsgebühren.

X. Gewährleistung, Sachmängel

1.

Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Lieferer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war.

Dies gilt nicht für Transportschäden, die unmittelbar unverzüglich gegenüber dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten geltend zu machen sind.

2.

Die Leistungen bzw. Teilleistungen, die einen bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegenden Sachmangel aufweisen und während der Gewährleistungsfrist von dem Besteller geltend gemacht worden sind, sind nach Wahl

des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Auf Verlangen des Lieferers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Lieferer die Kosten des günstigsten Versandweges; zzgl. der notwendigen Aufwendungen für Ausbau und Neueinbau bzw. Neuanbringung des Liefergegenstands insoweit der Besteller aus dem Wirtschaftsraum, der Bundesrepublik Deutschland stammt. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen als dem Ort des bestimmungsmäßigen Gebrauchs befindet. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Besteller verpflichtet, die dem Lieferer hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

3.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate auf gelieferte Produkte soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4.
Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferer- und Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gehemmt.

5.
Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, insbesondere bei der Lieferung von Verbrauchsmitteln (z.B. Batterien, Schützkontakte, Leuchtmitteln) oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

6.
Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsansprüche ist der bestimmungs- und ordnungsgemäße Gebrauch der vom Lieferer gelieferten Gegenstände. Der Gewährleistungsanspruch entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung des Lieferers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstandenen Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner, wenn der Sachmangel des Liefergegenstandes auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, nicht regelmäßiger Wartung oder Aussetzung äußerer Bedingungen, die die Haltbarkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes beeinträchtigen können, beruht. Auf die Einhaltung der Wartungsbestimmung für Notbeleuchtungssysteme nach DIN V VDE 0108 – 100 in der jeweils aktuell gültigen Fassung wird hingewiesen.

7.
Bei Lastmagneten, Traversen und Lastmagnetsteuerungen gilt die Gewährleistungsfrist nach diesen Allgemeinen Lieferer- und Geschäftsbedingungen ausschließlich bei Nutzungsdauer von täglich bis zu 8 Stunden.

8.
Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Liefergegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

9.
Bei von dem Lieferer als berechtigt anerkannten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den gerügten Mängeln stehen.

10.

Für etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers gelten die Beschränkungen dieser Allgemeinen Lieferer- und Geschäftsbedingungen.

XI. Schutzrechte und Rechtsmängel

1.

An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarungen keine Sicherungskopien herstellen. Ebenso darf er die Software nicht Dritten zugänglich machen oder in anderer Art überlassen.

2.

Der Lieferer steht dafür ein, dass der Liefergegenstand im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.

3.

Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten geltend gemacht werden.

4.

In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Lieferer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen dieser Allgemeinen Lieferer- und Geschäftsbedingungen.

5.

Bei Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch den Lieferer gelieferten Produkte anderer Hersteller und Vorlieferanten wird der Lieferer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen den Lieferer bestehen nach Maßgabe dieser Regelung nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund Insolvenz, aussichtslos ist.

6.

Vorstehende Verpflichtungen des Bestellers bestehen nur, soweit der Besteller eine Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritten gegenüber nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung im Hinblick auf die behaupteten Rechtsverletzungen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten darauf schriftlich hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

7.

Ansprüche des Bestellers wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte sind ausgeschlossen, soweit er diese zu vertreten hat. Die Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht

wird, dass die Lieferer vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

8.

Für etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechte gelten die Beschränkungen dieser Allgemeinen Lieferer- und Geschäftsbedingungen.

9.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen dieses Artikels der Allgemeinen Lieferer- und Geschäftsbedingungen entsprechend.

10.

Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel der Allgemeinen Lieferer- und Geschäftsbedingungen geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XII. Haftung des Lieferers auf Schadenersatz

1.

Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Artikels der Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen eingeschränkt.

2.

Kommt der Lieferer in Verzug und hat der Lieferer den Verzug zu vertreten, kann der Besteller nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung von mindestens weiteren 4 Wochen von dem Vertrag zurücktreten sofern die Entgegennahme der Lieferung für ihn unzumutbar geworden ist.

Ansprüche wegen eines Verzugschadens bestehen für ihn während des Zeitraums der Nachfrist nicht.

Verzug der Leistung durch den Lieferer liegt nur im Falle der ausdrücklichen Vereinbarung eines festen Liefertermins vor.

Nicht zu vertreten hat der Lieferer eine verzögerte Leistung soweit dies aufgrund verspäteter Lieferung durch einen Lieferanten des Lieferers beruht. Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer bestehen in diesem Falle nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche erfolglos war, oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer eines Rechtsstreits gegen den Lieferanten des Lieferers ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gehemmt.

3.

Der Lieferer haftet nicht im Falle der Schadenverursachung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen handelt. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen kann, wie z.B. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und - soweit vereinbart - Aufstellung und Montage des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des

Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Körper und Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

4.
Soweit der Lieferer gemäß den Bestimmungen dieses Artikels der Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung begrenzt auf Schäden, die der Lieferer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur dann ersatzfähig, soweit diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

5.
Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen ist die Haftung des Lieferers für Sachschäden beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 3 Millionen Euro je Schadensfall, für Vermögensschäden auf 100.000 € je Schadenfall – entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der vom Lieferer abgeschlossenen Versicherung zur Deckung entsprechender Schäden – beschränkt.

6.
Vorstehende Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

7.
Soweit der Lieferer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.
Die Einschränkungen der Haftung des Lieferers nach den Bestimmungen für die Haftung des Lieferers gelten nicht für die Haftung des Lieferers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferer und dem Besteller ist der Sitz des Lieferers. Für Klagen des Bestellers ist dies der ausschließliche Gerichtsstand. Der Lieferer ist berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

2.
Die Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf am 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

XIV. Speicherung und Übermittlung von Daten

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass der Lieferer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

XV. Salvatorische Klausel

Der Vertrag und die Allgemeinen Lieferer- und Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen wirksam, soweit das Festhalten an dem Vertrag für eine der Vertragsparteien keine unzumutbare Härte darstellt. Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Lieferer- und Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtswirksamen Regelungen als vereinbart, welche nach den Zielsetzungen des Vertrages dem gemeinsamen Willen von Lieferer und Besteller entsprechen.